

# LANDESSCHUL RAT FÜR STEIERMARK

Sachbearbeiter: HR Dr. PERKO  
Tel.: (0316)345/125  
Fax.: (0316)345/72  
e-mail: [klaus.perko@lsr-stmk.gv.at](mailto:klaus.perko@lsr-stmk.gv.at)

An alle  
Bezirksschulräte

in Steiermark

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: I Schu 1/21 – 2003

Graz, am 7. Oktober 2003

Betreff:  
**Ausschluss aus einer allgemeinbildenden Pflichtschule  
(Wiederverlautbarung)**

Gemäß § 49 Abs. 1 SchUG ist an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine **dauernde Gefährdung** von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt. Weitere Voraussetzung ist, dass **die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.**

Die Erfüllung der Schulpflicht ist nur dann gesichert, wenn feststeht, welche andere Schule die Schülerin/der Schüler nach ihrem/seinem Ausschluss besuchen wird. Da eine behördliche Kompetenz, Schüler einer bestimmten anderen Schule zuzuweisen, gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann der Besuch einer anderen Schule in der Regel nur dann als gesichert angenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind, die Aufnahme an einer anderen Schule zu beantragen und die Aufnahme an dieser Schule möglich ist. (Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann jedoch der Schulwechsel auch ohne formalen Ausschluss im Wege der Abmeldung von der bisherigen Schule und Anmeldung bei der neuen Schule erfolgen.)

Ein Ausschluss wird somit überhaupt nur dann sinnvoll sein, wenn zwar die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in eine andere Schule zustimmen, dieser Schulwechsel aber in einem anderen Schulsprenkel erfolgen müsste und der gesetzliche Schulerhalter die erforderliche Zustimmung gemäß § 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 1970 nicht erteilt. Nach einem Ausschluss ist der gesetzliche Erhalter, der den Schüler aufnehmen soll, gemäß § 23 Abs. 4 leg. cit. **zur Aufnahme verpflichtet.**

In nachstehenden Sonderfällen ist jedoch die Erfüllung der Schulpflicht auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten gesichert:

- Schüler/innen, die nicht im Schulsprenkel wohnen (Gastschüler/innen): diese sind nach dem Ausschluss in die zuständige Sprengelschule aufzunehmen;
- Schüler/innen, die aus einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (an der § 49 SchUG ebenfalls anzuwenden ist!) ausgeschlossen werden: diese sind in die zuständige öffentliche Spengelschule aufzunehmen;

- wenn zwei Schulen einen gemeinsamen Schulsprengel haben und eine Schülerin/ein Schüler aus einer der beiden Schulen ausgeschlossen wird, ist sie/er in die andere aufzunehmen (sofern nicht einvernehmlich eine andere Lösung gefunden wird).

Schüler/innen, die eine Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§ 19 des Schulpflichtgesetzes 1985) bzw. in einem freiwilligen 10. oder 11. Schuljahr (§ 32 Abs. 2a SchUG) besuchen, können jedenfalls ausgeschlossen werden, da sie nicht mehr schulpflichtig sind und daher für sie die gesetzliche Bedingung, "dass die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist" gegenstandslos ist.

**Zum Ausschlussbescheid:**

Da die in § 49 Abs. 1 SchUG als Voraussetzung angeführte "dauernde Gefährdung" in der Regel Gefahr im Verzug bedeuten wird, wird es zumeist erforderlich sein, die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen den Bescheid auszuschließen. In diesen Fällen ist daher in den **Spruch** des Bescheides folgende Wendung aufzunehmen:

"Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid ausgeschlossen."

In der Begründung ist darauf einzugehen, weshalb Gefahr im Verzug vorliegt.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auch bei einem Suspendierungsbescheid auszuschließen, wenn dieser nicht ohnehin im Mandatsverfahren (§ 57 AVG) ergangen ist.

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Perko eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: